

wird 1428 im Waldbrief schriftlich fixiert (vgl. Kap. II), der auch als Gemärksbrief bezeichnet wird, da man das oben bezeichnete Waldgebiet kurz auch „das Gemärke“ nennt. 1728/29 wird zwischen den Vogteien Badenweiler und Müllheim eine Teilung des Gemärkes vereinbart. Was westlich des bei Schweighof in den Klemmbach mündenden Altensteinbaches liegt (bis zum Grüneck), wird Badenweiler und seinen Filialorten zugesprochen, was sich östlich des Altensteinbaches (bis zur Sirnitz hinauf) ausdehnt, erhält Müllheim. Trotz der Teilung aber bleibt das ganze Gebiet als sogenannte „Vogteiwaldgemarkung Badenweiler“ bestehen mit gemeinsamer Verwaltung und Rechnungsführung.

Das bleibt auch noch so, als — beginnend mit dem Jahre 1809 und ausgelöst durch ein fürstliches Organisationsedikt — die Vogtei Badenweiler aufgelöst wird und die selbständigen Gemeinden Badenweiler, Oberweiler, Niederweiler, Lipburg mit Sehringen, Schweighof und Zunzingen mit je einer eigenen Feldgemarkung geschaffen werden. Auch nach der Besitzaufteilung der der Vogtei Badenweiler gehörenden Waldbezirke entsprechend der Einwohnerzahlen in den Jahren 1815/16 bleibt die „Vogteiwaldgemarkung Badenweiler“ als solche bestehen. Hierin liegt nun wohl die Wurzel aller Unklarheiten, die in Verhandlungen 1846 und ab 1862 geklärt werden sollen. Ist die Sirnitz ein Teil der Feldgemarkung Schweighof oder bildet sie eine eigene Gemarkung? Die Hofdomänenkammer stellt 1846 fest, „daß die Sirnitz bisher schon als eine gesonderte Gemarkung behandelt wurde. Es wird daher auf den Fortbestand dieses Gemarkungsverhältnisses hinzuwirken sein.“ 1863 berichtet das Bezirksamt Müllheim, daß die Sirnitzhöfe zwar als ein Teil der Feldgemarkung Schweighof angesehen und dort auch die öffentlichen Bücher für die Sirnitz geführt würden, daß aber im Jahre 1856 das Bestehen einer eigenen Sirnitzgemarkung anerkannt worden sei, wengleich kein förmliches Erkenntnis, sondern nur ein stillschweigendes Anerkenntnis, daß dem also sei, vorliegt. Man müsse demnach unterscheiden zwischen der Sirnitzgemarkung, die das Eigentum des Großherzoglichen Domänenärars und das Eigentum des Großherzoglichen Forstärars umfaßt, und der Vogteiwaldgemarkung.

Das Bezirksamt Müllheim stellt nun 1873 oder 1874 beim Innenministerium den Antrag, erstens die Vogteiwaldgemarkung Badenweiler aufzulösen und die den sechs Nachfolgegemeinden der Vogtei Badenweiler zugewiesenen Waldstücke zur jeweiligen Vergrößerung den sechs Feldgemarkungen zuzuteilen, zweitens das auf Grund des Waldabteilungsbriefes von 1729 für den Waldbesitz der Gemeinde Müllheim ausgesprochene Gemarkungsrecht wieder aufleben zu lassen und schließlich drittens für den Waldbesitz der Gemeinde Hügelheim sowie das im Eigentum des Großherzoglichen Domänenfiskus befindliche Waldgebiet nebst den Sirnitzhöfen neue Gemarkungsrechte zu schaffen. Das Ministerium des Innern stimmt nicht zu, da nach der geltenden Gemeindeordnung die Bildung neuer abgesonderter Gemarkungen nicht zulässig sei.

Darauf erklärt der Gemeinderat von Müllheim, daß er für den Waldbesitz von Müllheim die Ausscheidung aus der Vogteiwaldgemarkung Badenweiler dennoch verlangen und das auf Grund des Waldabteilungsbriefes von 1729 zustehende und seitdem noch nie erloschene Gemarkungsrecht geltend machen wolle. Die Vogtei Badenweiler ist mit dieser Lösung einverstanden, wenn das Waldeigentum von Hügelheim sowie des Großherzoglichen Domänenfiskus nebst den Sirnitzhöfen mit der neuen (oder besser: wieder auflebenden) Waldgemarkung Müllheim vereinigt würde.

Da die Beteiligten gegen diese Lösung keinen Einspruch erheben, stellt das Bezirksamt Müllheim beim Innenministerium den entsprechenden Antrag. Am 2. Juli 1874 wird die ministerielle Genehmigung erteilt: „Man genehmige, daß von der Gemarkung der Vogtei Badenweiler (gemeint ist die Vogteiwaldgemarkung Badenweiler) der in dem Teilungsentwurf bezeichnete Teil losgetrennt und